

**Richtlinien zur Vergabe von Stipendien
an der Universität Duisburg – Essen
vom 1. April 2021**

Die Universität Duisburg-Essen vergibt Stipendien zur Förderung der wissenschaftlichen Aus- und Fortbildung von Nachwuchswissenschaftler*innen und sichert damit deren Lebensunterhalt während eines Promotions– oder Forschungsvorhabens. Die Richtlinie legt die Grundsätze der Stipendienvergabe und der Arbeit von Stipendiat*innen fest; der Anhang „Informationen zur Stipendienvergabe“ regelt verwaltungstechnische Abläufe und gibt den Antragsteller*innen Hinweise zu arbeits-, steuer-, und versicherungsrechtlichen Fragen.

1. Grundsätzliche Regelungen

- (1) Stipendien können aus Drittmitteln, aber auch aus Haushaltsmitteln finanziert werden. Ein Stipendium begründet keinen Arbeitsvertrag mit der Universität Duisburg – Essen; die Stipendiennehmer sind daher nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen Gegenleistung oder einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet. Die Leistung, die von Stipendiat*innen erbracht werden muss, ergibt sich lediglich aus dem durch den Stipendienggeber definierten Zweck.
- (2) Von Stipendiat*innen darf keinerlei Arbeitsleistung im Sinne eines Beschäftigungsverhältnisses verlangt werden; die Einbindung in den normalen Dienstbetrieb, insbesondere in die Lehre, einschließlich der Aufsicht in Praktika und sonstiger Lehrleistungen, ist nicht gestattet.
- (3) Ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis darf nicht durch ein Stipendium ersetzt werden.
- (4) Werden Stipendien von externen Dritten (Stiftungen, DFG, BMBF u.a.) vergeben, gelten die vom Drittmittelgeber festgelegten Förderrichtlinien. Im Falle von Regelungslücken durch den externen Stipendienggeber gilt die vorliegende Richtlinie einschließlich des Anhangs.
- (5) Die Höhe von Stipendien von externen Dritten darf die in den jeweils aktuellen Richtlinien der DFG genannte Höhe nicht unterschreiten.

2. Stipendien aus Haushaltsmitteln

- (1) Ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis ist grundsätzlich der Zahlung eines Stipendiums aus Haushaltsmitteln vorzuziehen. Es ist deshalb bei der Antragstellung neben Erläuterungen zu Inhalten und Zielen des Stipendiums insbesondere darzulegen, warum kein Beschäftigungsverhältnis eingegangen wird.
- (2) Gründe für die Zahlung eines Stipendiums aus Haushaltsmitteln können z. B. sein:
 - die Aufstockung eines aus dem Ausland finanzierten Stipendiums,
 - eine Überbrückungsfinanzierung,
 - der Wegfall einer von Dritten finanzierten externen Promotionsstelle.
- (3) Eine mehr als einjährige Förderung der Promotionsphase durch ein Stipendium aus Haushaltsmitteln ist nicht zulässig. Andere Stipendien aus Haushaltsmitteln werden grundsätzlich für die Dauer von maximal 12 Monaten bewilligt. In begründeten Fällen besteht die Möglichkeit einer Verlängerung.
- (4) Die Höhe von Stipendien aus Haushaltsmitteln darf die in den jeweils aktuellen Richtlinien der DFG genannte Höhe nicht unterschreiten.
- (5) Bei einem Stipendium aus Haushaltsmitteln ist grundsätzlich keine weitere Beschäftigung an der UDE zulässig.
- (6) Bei Promotionsstipendien aus Haushaltsmitteln dürfen die Stipendiat*innen keine Lehrtätigkeit, auch nicht im Rahmen eines Lehrauftrages, übernehmen. Bei Stipendien für Nachwuchswissenschaftler*innen (Post-Docs) bedarf es einer besonderen Begründung. Dabei darf es sich nur um nicht-weisungsgebundene Lehre handeln. Der Umfang darf maximal zwei Semesterwochenstunden betragen.

3. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Stipendien, die ab diesem Datum beantragt werden. Bereits laufende Stipendien können einmalig um ein Jahr verlängert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 17.03.2021

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 1. April 2021

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

In Vertretung

Sabine Wasmer

INFORMATIONEN ZUR VERGABE VON STIPENDIEN AN DER UNIVERSITÄT DUISBURG-ESSEN

In diesem Merkblatt werden die wichtigsten Informationen zum Themenkreis Stipendien aufgeführt. Die Antragsteller*innen werden gebeten, möglichst schon im Vorfeld der Vergabe von Stipendien Kontakt mit der zuständigen Sachbearbeitung (siehe Nr. 16) aufzunehmen, um frühzeitig offene Fragen klären zu können.

1. Antragstellung

Zur verwaltungstechnischen Abwicklung eines Stipendiums, das über die Universität ausbezahlt wird, ist ein Antrag (siehe Seite 8) erforderlich, aus dem folgende Daten hervorgehen:

- persönliche Angaben zum/zur Stipendiat*in,
- eine Bestätigung, dass die Mittel vorhanden sind, bei externen Stipendien eine Angabe des Geldgebers (mit einer Kopie der Mittelbewilligung),
- die Kostenstelle/das PSP-Element, aus der oder dem gezahlt werden soll,
- die Art des Stipendiums (z.B. Promotions-, Forschungs- oder Post-Doc-Stipendium),
- Zweck des Stipendiums bzw. Forschungsgegenstand,
- die Höhe des monatlichen Stipendiums,
- der Zeitraum des Stipendiums.

Etwaige Vorgaben/ Richtlinien des Geldgebers zum Stipendium sind vorzulegen.

Alle Anträge auf die Auszahlung von Stipendien sind von den Antragsteller*innen zu unterschreiben und der Dekanin oder dem Dekan bzw. der Institutsleitung zur Abzeichnung und zur Weiterleitung an die zuständige Sachbearbeitung vorzulegen.

Auch Stipendien, die nicht über die Universität ausbezahlt werden, sondern bei denen das Geld direkt vom Geldgeber an den Stipendiat*innen ausbezahlt wird, sind dem Dekanat und der universitären Sachbearbeitung mit Hilfe dieses Formulars anzuzeigen.

Änderungen persönlicher Daten der Stipendiat*innen (Anschrift, Bankverbindung u.ä.) oder der Stipendienbedingungen sind unverzüglich der zuständigen Sachbearbeitung mitzuteilen.

2. Stipendienzweck

Ein Stipendium wird als finanzielle Unterstützung in der Regel an Nachwuchswissenschaftler*innen gezahlt, um ihnen während eines Promotions- oder Forschungsvorhabens den Lebensunterhalt zu sichern. Die Gewährung eines Stipendiums darf jedoch nicht an Leistungen der Stipendiat*innen gebunden sein, die üblicherweise innerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses erbracht werden (siehe Punkt 6). Die Leistung, die von Stipendiat*innen erbracht werden muss, ergibt sich lediglich aus dem definierten Stipendienzweck. Stipendiat*innen sollen jedoch ihre fachlichen Betreuer*in regelmäßig über den aktuellen Stand der Forschungsarbeit informieren.

3. Dauer des Stipendiums

Stipendien können aus Drittmitteln, aber auch aus Haushaltsmitteln finanziert werden. Der Förderzeitraum wird vom Stipendiengeber festgelegt.

Stipendien aus Haushaltsmitteln werden grundsätzlich für die Dauer von maximal 12 Monaten bewilligt. Sollte eine Verlängerung erforderlich sein, so ist diese ausführlich zu begründen. Eine mehr als einjährige Förderung der Promotionsphase durch ein Stipendium ausschließlich aus Haushaltsmitteln ist nicht zulässig.

Die Verlängerung eines Stipendiums ist der zuständigen Sachbearbeitung rechtzeitig (zumindest drei Wochen vor dem Ablauf der Bewilligung) mitzuteilen; eine Begründung für die Verlängerung ist vorzulegen.

4. Höhe des Stipendiums

Prinzipiell legen die Stipendiengeber*innen oder – im Falle eines Stipendiums aus Haushaltsmitteln – die Antragsteller*innen die Höhe des Stipendiums fest. Die Gesamthöhe der Stipendien aus Haushaltsmitteln darf die in den Richtlinien der DFG genannte Höhe jedoch nicht unterschreiten. Die aktuellen Beträge für DFG-Stipendien ist dem DFG-Vordruck 2.22 zu entnehmen.

Die Stipendiat*innen sind gehalten, sich über mögliche steuerrechtliche Implikationen (siehe Punkt 8) zu informieren.

5. Nebentätigkeiten

Die Stipendiat*innen sind dazu verpflichtet, ihre Arbeitskraft in vollem Umfange für ihr/sein Forschungsvorhaben einzusetzen.

Deshalb ist eine Nebentätigkeit, wenn überhaupt, nur zu einem geringen Umfang zulässig. Sofern keine anderen Bestimmungen vorliegen, gelten für Nebenbeschäftigungen die DFG-Richtlinien bzw. bei Drittmittel-Stipendien die Richtlinien des Stipendiengebers. Der erlaubte Umfang einer Nebenbeschäftigung liegt häufig zwischen 6 und maximal 9 Stunden/Woche, für gewöhnlich bei höchstens 1.800,- bis 6.000,-€ Zuverdienst/Jahr. Das Beschäftigungsverhältnis muss hierbei inhaltlich klar vom Forschungsvorhaben abzugrenzen sein und der zuständigen Sachbearbeitung angezeigt werden. Manche Stiftungen und Geldgeber lassen lediglich einen Hinzuverdienst aus wissenschaftlicher Arbeit zu.

6. Abgrenzung zwischen Stipendien und Beschäftigungsverhältnissen

Das Stipendium soll den Stipendiat*innen den Lebensunterhalt während eines Promotions- oder Forschungsvorhabens, im Falle von Studierendenstipendien während des Studiums, sichern. Da es sich bei Stipendien nicht um ein Beschäftigungsverhältnis handelt, entfallen die Sozialabgaben. Stipendien dürfen kein Beschäftigungsverhältnis ersetzen oder ergänzen, da sie nicht der Sozialversicherungs- und Steuerpflicht unterliegen. Ist dies der Fall, handelt es sich u.U. um den Tatbestand der Scheinselbständigkeit bzw. der Hinterziehung von Sozialabgaben. Sowohl Abgaben als auch Steuern können dann ggf. noch Jahre später von den entsprechenden Stellen eingefordert werden; die oder der Vorgesetzte muss mit strafrechtliche Konsequenzen rechnen. Vor diesem Hintergrund muss gerade bei Stipendien aus Haushaltsmitteln der Universität besonders auf eine strikte Abgrenzung zu einem Beschäftigungsverhältnis geachtet werden.

Sollten Stipendiat*innen angehalten werden, Dienstleistungen wie oben beschrieben zu erbringen, so kommt ein faktisches Arbeitsverhältnis zustande, das mangels schriftlicher Befristungsvereinbarung zudem unbefristet ist und das Budget der Verantwortlichen bzw. der Fakultät oder Einrichtung dauerhaft belastet.

Gegen das Vorliegen eines Stipendiums können folgende Indikatoren herangezogen werden:

- Kontroll- und Mitspracherechte der Auftraggeber*innen,
- feste Arbeitszeiten,
- Urlaubsanspruch,
- Unselbstständigkeit in Durchführung und Organisation der Tätigkeit/ Weisungsgebundenheit,
- persönliche Leistungsverpflichtung der Auftragnehmer*innen (z.B. in der Lehre),
- Fehlen des Unternehmerrisikos,
- Verpflichtung zum Erbringen von Dienstleistungen in Forschung und Lehre, die über den eigenen Forschungsgegenstand hinausgehen.

7. Urlaubsanspruch

Ein Urlaubsanspruch wie in einem Beschäftigungsverhältnis besteht nicht, da die oder der Stipendiat*in eigenverantwortlich forscht. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Stipendiat*innen keinen Anspruch auf Erholung im Sinne eines Erholungsurlaubs haben, sondern lediglich, dass sie dies eigenverantwortlich, ohne den Stipendienzweck zu gefährden, organisieren müssen. Sollten zwingende Gründe dafür vorliegen, Abwesenheiten (z.B. aufgrund von Labortätigkeiten, Einbindung in Forschungsgruppen etc.) mit anderen abzusprechen, wird in Bezug auf die Dauer der Abwesenheit etc. eine Anlehnung an die Regelungen, die auch für Beschäftigte gelten, empfohlen.

8. Steuern

Da ein Stipendium kein Arbeitsverhältnis begründet und die Zahlung kein Entgelt im Sinne des § 14 SGB IV darstellt, ist es unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 Einkommenssteuergesetz (EStG) steuerfrei.

Die Steuerfreiheit wird vom für die oder den Stipendiat*in zuständigen Finanzamt überprüft. Ein Stipendium wird nur dann als einkommensteuerfrei eingeordnet, wenn die Höhe des Stipendiums dazu geeignet ist, den persönlichen Lebensunterhalt zu gewährleisten bzw. zu unterstützen. Dabei sind die persönlichen Lebensumstände mit einzubeziehen. Des Weiteren sind persönliche Kriterien bei der Prüfung einzubeziehen. Beispielsweise könnten Nebeneinkünfte oder Einkünfte des Ehepartners, Höhe der Miete, Zahl und Alter der Kinder usw. ein Kriterium sein. Auch ist die fachliche Qualifikation des Stipendiaten mit einzubeziehen. Erfahrungsgemäß legt die Finanzverwaltung ein besonderes Augenmerk auf die Höhe der Einkünfte, die vor Bezug des Stipendiums erwirtschaftet wurden.

Ist das Stipendium zu hoch bemessen, unterliegt es in voller Höhe der Einkommensteuer.

Folgende Punkte muss ein Stipendium (im Vergleich zu einem Beschäftigungsverhältnis) erfüllen:

- die Stipendienhöhe darf lediglich dem Bestreiten des Lebensunterhaltes dienen und darüber Mittel zur Erfüllung der Forschungsaufgabe (z.B. Reisemittel, ggf. Sachmittel) beinhalten,
- das Stipendium muss nach von den Stipendiengeber*innen (z.B. einer Stiftung) erlassenen Richtlinien vergeben werden,
- Stipendiat*innen dürfen nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet sein,
- es darf kein Beschäftigungsverhältnis durch ein Stipendium ersetzt werden.

In Zweifelsfällen wird empfohlen, Kontakt mit dem zuständigen Finanzamt aufzunehmen.

9. Kranken- und Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung, Rentenversicherung

Da es sich bei einem Stipendium nicht um ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis handelt, müssen die Stipendiat*innen sich selbst entweder privat oder freiwillig gesetzlich versichern, sofern nicht aufgrund einer Ehe, einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder eheähnlicher Gemeinschaft o.ä. eine Mitgliedschaft in einer Familienversicherung besteht. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Stipendiat*innen neben dem Anteil, den sie als Arbeitnehmer*innen zahlen müssten, in der Regel ebenfalls den Arbeitgeber-Anteil zu zahlen haben.

Die Kosten für die Kranken- und Pflegeversicherung sind im Stipendium enthalten, da es sich um Kosten handelt, die zum Lebensunterhalt zu zählen sind. Da die Krankenkassen Stipendien unterschiedlich handhaben, wird den Stipendiat*innen angeraten, sich bei den verschiedenen Anbietern gründlich zu informieren.

Da mit dem Stipendium keinerlei Sozialversicherungsabgaben gezahlt werden, besteht weder der Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung noch wirkt sich ein Stipendium positiv auf die Höhe der späteren Rente aus.

10. Schwangerschaft und Mutterschutz

Sofern von den Stipendiengeber*innen keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind, besteht während des Mutterschutzes keinerlei Anspruch auf die Zahlung des Stipendiums.

Die Höhe des Anspruchs auf Mutterschaftsgeld und Elterngeld errechnet sich nach dem Verdienst aus sozialversicherungspflichtiger Tätigkeit, da es sich um Lohnersatzleistungen handelt. Stipendienzahlungen werden dafür nicht berücksichtigt. Im Falle des Mutterschaftsgeldes entfallen Ersatzleistungen; Elterngeld wird lediglich in der jeweils aktuellen gesetzlichen Mindesthöhe gezahlt.

11. Einschreibung, Haftpflicht- und Unfallversicherung

Promovierende sind gesetzlich gehalten, sich als Promotionsstudierende einzuschreiben; sie sind dadurch während des Aufenthalts an der Universität gesetzlich unfallversichert.

Für über Stipendien der Universität finanzierte Post-Docs und Forschungsstipendiat*innen (einschließlich der über Stipendien finanzierten Gastwissenschaftler*innen) schließt die Universität eine Gruppen-Unfallversicherung ab.

Es wird den Stipendiat*innen – gerade im Falle von Laborarbeiten – dringend der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

12. Geheimhaltungspflicht

Stipendiat*innen sind im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit an der Universität wie alle anderen Beschäftigten auch zur Wahrung der Geheimhaltung verpflichtet.

13. Mitwirkungspflicht

Mit der Annahme des Stipendiums verpflichten sich die Stipendiat*innen, den Zweck des Stipendiums zielstrebig zu verfolgen. Ungeachtet dessen sind die Pflichten aus dem Stipendienverhältnis zugrunde liegenden Studierenden- oder Doktorandenverhältnis zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis, der Wahrung der Geheimhaltung (s. Punkt 12) und weiterer kraft Gesetzes oder aufgrund vertraglicher Vereinbarung geltenden Pflichten und Obliegenheiten.

Mit der Annahme des Stipendiums verbundene Betreuungsvereinbarungen, Verpflichtungen und Auflagen sind von den Stipendiat*innen zu erfüllen.

Die Stipendiat*innen unterliegen der Mitwirkungspflicht aller für die Gewährung des Stipendiums relevanten Umstände.

14. Widerruf, Rücknahme und vorzeitige Beendigung des Stipendiums

Ein Stipendium kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit oder die Zukunft zurückgenommen werden, wenn die Vergabe auf falschen Tatsachen beruhte, durch unzutreffende Angaben erlangt wurde oder wenn die Stipendiat*in/der Stipendiat ihren/seinen Pflichten (siehe Nr. 12 und 13) nicht nachgekommen ist.

15. Rückerstattung

Falls die Stipendiat*innen Leistungen ohne Rechtsgrund erhalten haben, besteht ein Rückzahlungsanspruch seitens der Universität. Erhaltene Leistungen sind unverzüglich zurückzuerstatten. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht worden ist.

16. Kontakt

Sachgebiet akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten

Birgit Laufer-Metaxas

Tel. 0201 18 3 2064

T01 S04 B16

birgit.laufer-metaxas@uni-due.de

